

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**Zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben
Erweiterung des Kalksteintagebaus Förderstedt**

Gemäß § 57a Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG), § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis einschließlich 28. Juli 2026 geltenden Fassung in Verbindung mit § 102b VwVfG neue Fassung wird öffentlich bekanntgegeben:

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan der QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG betreffend die Erweiterung und Vertiefung des Kalksteintagebaus Förderstedt sowie die Verlängerung der Vorhabenlaufzeit für das Gewinnungsvorhaben wird gemäß §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 2c, 57a BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.09.2026, Az.: 33-05120-191/9/43540/2025, zugelassen.

Allgemeinverständliche Beschreibung

Die QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Förderstedt Nr. III-A-g-284/90/182 sowie der Bewilligungen Förderstedt Nr. II-B-g-235/92 und Förderstedt-Marbe Nr. II-B-g-318/95 (Gemarkungen Förderstedt und Staßfurt im Bereich der Stadt Staßfurt, Salzlandkreis). Bei dem bereits bestehenden und in Gewinnung befindlichen Kalksteintagebau Förderstedt handelt es sich um einen bestandsgeschützten Tagebau, welcher seit 1958 betrieben wird und bis zum heutigen Tag das Sodawerk Staßfurt mit dem für die Sodaherstellung erforderlichen Kalkstein versorgt. Damit handelt es sich bei dem aktuell betriebenen Tagebau um ein zum Stichtag des 03.10.1990 begonnenes Gesamtvorhaben i.S.d. Rechtsprechung des BVerwG, für welches eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bestand. Der aktuelle Gewinnungsbetrieb erfolgte bislang auf Grundlage der hierfür erforderlichen Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Zur Vergrößerung der Vorratsbasis und zur besseren Ausnutzung der Lagerstättenvorräte beabsichtigt die QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG nunmehr, den Kalksteintagebau über die Grenzen des Bergwerkeigentums hinaus in die Flächen der beiden

Bewilligungsfelder zu erweitern und zudem eine vierte Abbausohle aufzufahren. Die Größe der Antragsfläche beträgt 208,17 ha, die Flächenneuanspruchnahme beträgt 76,9 ha. Für das Gesamtvorhaben beantragte die Antragstellerin eine Vorhabenlaufzeit von 44 Jahren bis zum Jahr 2070.

Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit ist neben einer Teilverfüllung des Tagebaus und einer Neuentwicklung von Bodenfunktionen auf oberhalb des zukünftigen Grundwasserspiegels liegenden Kippenflächen auch der Rückbau sämtlicher Gleisanlagen und sonstiger dem Vorhaben zuzuordnenden Verkehrsflächen vorgesehen. In Summe handelt es sich hierbei um ca. 58,3 ha. Auf einer Fläche von 36,82 ha (davon 5,5 ha für Eingriffsflächen nach 2023) soll ein naturnaher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald entstehen. Zudem ist mit der Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen die Herstellung eines von Hecken umgebenen, dem natürlichen Grundwasserwiederanstieg und der Sukzession überlassenen Tagebaurestsees mit einer Fläche von 150 bis 160 ha vorgesehen.

Auf Antrag der QEMETICA Soda Deutschland GmbH & Co. KG wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zur Zulassung des für o.g. Erweiterungsvorhaben aufgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplans durchgeführt, das mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.09.2026, Az.: 33-05120-191/9/43540/2025, abgeschlossen wurde. Über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde entschieden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) hat hiernach verbindlich festgestellt, dass das im obligatorischen Rahmenbetriebsplan beschriebene Gesamtvorhaben mit den gesetzlichen Umweltanforderungen, den weiteren anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Rechten Dritter vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Schutzgüter können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen umzusetzen. Die behördlicherseits getroffenen Schutzauflagen zu Belangen des Bergbaus, des Natur-, Boden-, Gewässer-, Immissions- und Denkmalschutzes sind vom Vorhabenträger verbindlich zu beachten. Konkrete bergbauliche Arbeiten darf der Vorhabenträger erst auf Grundlage eines gesondert zuzulassenden Hauptbetriebsplans durchführen.

Auszug (kursiv) aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans „Erweiterung Kalksteintagebau Förderstedt“:

A. Tenor

I. Hauptentscheidungen

1. Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans

Der o.g. obligatorische Rahmenbetriebsplan (RBP) wird planfestgestellt. Die Planfeststellung umfasst folgendes Vorhaben:

a) *die Erweiterung des bestandsgeschützten bergbaulichen Vorhabens „Kalksteintagebau Förderstedt“ um die Erweiterungsflächen:*

- *Erweiterungsfeld Nord,*
- *Erweiterungsfeld Süd,*
- *Erweiterungsfeld Nordwest und*
- *Vertiefungsbereich 4. Sohle sowie*

die Verlängerung der Rohstoffgewinnung im Kalksteintagebau Förderstedt um 44 Jahre (Geltungsbereich 1 des Planfeststellungsbeschlusses) („Erweiterung Kalksteintagebau Förderstedt“),

b) *den Rückbau der Transportinfrastruktur zwischen dem Kalksteintagebau (westlich der Landesstraße L72) und dem Standort der Antragstellerin in Staßfurt (Geltungsbereich 2 der Planfeststellung) sowie*

c) *die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, die aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur- und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landespflegerischen Begleitplan dargestellten Flächen sowie alle mit dem Vorhaben unmittelbar im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen.*

Von der Planfeststellung nicht umfasst sind als dem bestandsgeschützten Betriebsbereich zugehörig:

a) *der Betrieb der im westlichen Teil des Tagebaus positionierten Aufbereitungsanlage. Die Brech- und Klassieranlage wurde 1997/1998 errichtet und besteht seitdem unverändert aus den Betriebseinheiten Brechanlage, Splittsiebanlage sowie Düngekalkmühle (BImSchG-Genehmigung vom 28.04.2004),*

- b) *der Transport der in der Aufbereitungsanlage erzeugten Schachtofenformsteine vom Rohsteinlager zur Kippstelle des Bunkers an der Grubenbahn sowie der Betrieb dieses Bunkers und der Grubenbahn (Sonderbetriebsplan (SBP) Grubenbahn vom 26.10.1998 und dessen Zulassung),*
- c) *der Waschplatz mit Dieseltankstelle (SBP vom 20.07.1995/15.12.1999 und dessen Zulassung),*
- d) *der Betrieb der Kleinkläranlage (SBP vom 04.06.2008 und dessen Zulassung),*
- e) *der Betrieb der zum Tagebau gehörenden Sozialeinrichtungen (Verwaltungsgebäude im Bereich der Tagesanlagen, Aufenthaltsraum und Mobiltoiletten im Bereich der Aufbereitungsanlage) sowie*
- f) *die aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.09.2007 (Az.: 41-34214-5292-#18893/2026) genehmigten Gewässerbenutzungen:*
 - *zur Entnahme von Grundwasser über den zentralen Pumpensumpf auf der tiefsten Sohle des Tagebaus (bis zum Ende der bergbaulichen Tätigkeiten) sowie*
 - *zur Beseitigung von Abwasser aus der LKW-Wäsche und dem Sanitärbereich (bis zum Ende der bergbaulichen Arbeiten im Kalksteintagebau Förderstedt längstens jedoch bis zum 31.12.2032).*

2. *Eingeschlossene Entscheidungen*

Die Entscheidung ergeht im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der folgenden, von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen:

2.1 *Eingriffsgenehmigung*

Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) hinsichtlich des durch das bergbauliche Vorhaben verursachten weitergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft über die verlängerte Betriebslaufzeit auf einer Fläche von ca. 208,17 ha (Gesamtvorhaben; Flächenbilanz, Pkt. 3.2 Tabelle 8 des vorliegenden RBP). Der von diesem Bescheid berührte Eingriff umfasst 76,9 ha.

2.2 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der von dieser Entscheidung umfassten Fläche (Anlage 2 dieser Entscheidung) und

Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale (in dem über den Bereich der vorstehend benannten Kulturdenkmale hinausgehenden Vorhabenbereich; Anlage 2 dieser Entscheidung).

2.3 Genehmigung zur Erstaufforstung

Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) durch Aufforstung des Kerns der Maßnahmeflächen mit Stiel- oder Traubeneiche (Anteil mind. 25 %), Winterlinde, Hainbuche (Anteil mind. 10 %), Bergahorn, Vogelkirsche und Spitzahorn sowie Anlage eines strukturreichen Waldrandes auf einer Breite von 10 m durch Pflanzung der folgenden Straucharten: Hasel, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Blutroter Hartriegel und Gemeiner Liguster auf einer Fläche von ca. 36,82 ha (Gesamtfläche der Maßnahme K4, II.B, Anhang 3 zum LBP), davon ca. 5,5 ha der Eingriffsfläche nach 2023.

2.4 Wasserrechtliche Planfeststellung

Die Herstellung eines Gewässers gemäß § 68 Abs. 1, 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) mit einer Endseegröße von 150 – 160 ha und einem prognostizierten Freiwasserstand von 57,3 m NHN (nach 100 Jahren, im Langzeitzustand ca. 59 m NHN) gemäß Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Genehmigung vom 15.11.2024 zur Herstellung eines Gewässers, IV – E Antrag auf Herstellung eines Gewässers) wird festgestellt.

3. Entscheidung über die Stellungnahmen

Die im Verfahren eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung der Antragstellerin oder durch Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

[...]

IV. Kostenentscheidung

[...]

Hinweis auf Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss erging mit Nebenbestimmungen zu dessen Geltungsdauer sowie maßgeblichen Auflagen zu bergrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, infrastrukturellen, wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Belangen.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses; Zustellungswirkung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplans in der Zeit vom

16.10.2026 bis 29.10.2026

entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt, in der

Stadt Staßfurt

FD 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften

Steinstraße 19

39418 Staßfurt

zur Einsicht ausgelegt und kann dort zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

Freitag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist digital auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de> sowie im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-portal.de/de> abrufbar. Dasselbe gilt für den Planfeststellungsbeschluss sowie den festgestellten Rahmenbetriebsplan. Die beiden letztgenannten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des LAGB sowie des UVP-Portals im oben genannten Zeitraum der Auslegung einsehbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB ist unter

<https://lagb.sachsen-anhalt.de/das-amt/aktuelle-informationen/datenschutz>

abrufbar.